

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags

Änderungen in § 10 – Einberufung des Kreistags

Bisherige Fassung	Vorschlag Neufassung
<p>(2) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel alle Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistages gehören.</p>	<p>(2) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistages gehören.</p>
<p>(3) Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite sowie in den für die öffentlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Tageszeitungen Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen sind ebenfalls im Internet zu veröffentlichen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen.</p>	<p>(3) Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite sowie in den für die öffentlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Bekanntmachungsorganen Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen sind ebenfalls im Internet zu veröffentlichen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen.</p>
	<p>(4) In der Einladung ist darauf hinzuweisen, ob eine Teilnahme an der Sitzung auch im Rahmen einer Videokonferenz möglich ist. In diesem Fall sind anwesende und per Video zugeschaltete Mitglieder des Kreistags gleichermaßen stimmberechtigt.</p>

Änderungen in § 33 – Wahlen

Bisherige Fassung	Vorschlag Neufassung
	<p>(4) Eine Durchführung von Wahlen im Rahmen einer Videokonferenz ist nicht zulässig.</p>